

§ 4

Versanddisposition

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin seine Versanddisposition zugehen zu lassen,

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat er seine Versanddisposition nach Kenntnis der Lieferbereitschaft dem Lieferer unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, bekanntzugeben.

§ 5

Versand und Rechnungslegung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versenden und spätestens am dritten Werktag nach Versand oder nach Vorlage des Ausfallmusters dem Besteller Rechnung zu erteilen.

(2) Auf der Rechnung ist zu vermerken, wann und wem der Vertragsgegenstand übergeben wurde. Bei Postversand der Rechnung gilt der Poststempel als Rechnungsdatum.

(3) Als Tag der Lieferung gilt der Tag des Versandes durch den Lieferer, bei vereinbarter Selbstabholung der Tag, an dem der Vertragsgegenstand dem Besteller abholbereit zur Verfügung gestellt wird, oder, wenn die Ausmusterung durch den Lieferer erfolgt, die Übersendung des Ausfallmusters.

§ 6

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand handelsüblich zu verpacken.

(2) Sonderverpackung erfolgt nur auf besonderes Verlangen des Bestellers und wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

§ 7

Entgegennahme und Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Anlieferung entgegenzunehmen. Zur Abnahme ist er nur verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand vertragswidrig nicht entgegen oder ab, so ist der Lieferer berechtigt, ihn auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und Rechnung zu erteilen. Dies gilt auch bei vereinbarter Selbstabholung, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand nicht termingemäß abholt.

§ 8

Vertragsstrafen

(1) Bei Vertragsverletzungen sind die gesetzlichen Vertragsstrafen zu zahlen.

(2) Darüber hinaus hat der Besteller Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % je Tag, höchstens jedoch 6% vom Werte des Vertragsgegenstandes zu zahlen, wenn er mit der Übergabe der technologischen Unterlagen gemäß § 3 in Verzug gerät.

Anordnung Nr. 2***Über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie ab 1957.****Vom 12. Dezember 1957**

Zur Änderung der Anordnung vom 1. September 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie ab 1957 (Sonderdruck Nr. 183 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Anlagen 1 und 2 der Anordnung vom 1. September 1956 werden ergänzt und in einzelnen Positionen geändert (s. Anlagen).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.
Berlin, den 12. Dezember 1957

Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler

• Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 183 des Gesetzblattes)

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Mindestmengenomenklatur

Produkt	Plan- position Nr.	Waren- nummer	Kontin- gentiert K	Mindest- menge pro Lieferung
I.				
Grundstoffe der anorganischen Chemie				
<i>Die nachstehenden Positionen sind wie</i>				<i>folgt geändert:</i>
Calciumcarbid	14 11 410	41 51 00 00		10-15 t
Diammonium- phosphat	14 11 929	41 42 5100		0,5 t
Füllstoffe, aktive (K 60, LC 71, Tonerdegel)	14 18 990	41 63 29 00		1 t
Kaliaalaun	14 18 990	41 63 28 00		10 t
Monoammo- niumphosphat	14 11 929	41 42 52 00		0,5 t
Monokalium- phosphat	14 11 929	41 42 59 00		0,5 t
Mononatrium- phosphat	14 11 929	41 42 53 00		0,5 t
Natriumsilico- fluorid	14 11 719	41 71 18 10		5 t
Natriumthio- sulfat	14 18 990	41 19 70 00		10 t
Phosphor- pentoxyd	14 11 929	41 42 30 00		0,5 t
Schwefel- kohlenstoff	14 11 120	41 12 00 00		n. d. a. W.
Tonerdehydrat	14 18 990	41 63 23 00		10 t
Tonerde calc.	14 11 780	41 63 22 00		n. d. a. W.
<i>Neu aufgenommen sind:</i>				
Braunstein	12 75 740	21 77 92 00		15 t
Cadmium- carbonat	14 18 990	41 65 70 00		n. d. a. W.
Cadmium- chlorid	14 18 990	41 65 70 00		n. d. a. W.
Cadmium- sulfat	14 18 990	41 65 70 00		n. d. a. W.
Chlorkalk	14 18 990	21 27 30 00		15 t
Colemanit	12 78 990	21 79 00 00		n. d. a. W.